



II-9001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

4038/AB

7269/1-Pr 1/93

1993-03-10

zu 4151/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4151/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Klomfar und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Neufassung des § 14 HGB, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Ist Ihnen das Problem bekannt, daß Kapitalgesellschaften durch die Neufassung des § 14 HGB zur Angabe von Firmennummern verpflichtet sind, die es in der Realität durch die Verzögerungen bei der Umstellung des Handelsregisters noch gar nicht gibt?
- 2) Ist von Ihrer Seite an eine Übergangsbestimmung für Firmen gedacht, die während des Jahres 1993 eine Firmenbuchnummer zugeteilt bekommen, aber noch Geschäftspapier, auf dem die Handelsregister-Nummer angegeben ist, quasi auf Vorrat haben?
- 3) Wenn ja, wie wird diese Übergangsbestimmung inhaltlich gestaltet und welche Übergangsfrist wird dabei vorgesehen sein?
- 4) Wenn nein: Wie beurteilen Sie die Sinnhaftigkeit, daß dadurch möglicherweise ad hoc tonnenweise Geschäfts-

- 2 -

papier, auf dem die Handelsregister-Nummer statt der bis dato noch nicht existent gewesenen Firmenbuch-Nummer aufscheint, vernichtet werden muß?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

§ 14 Abs. 1 HGB in der Fassung des Firmenbuchgesetzes verpflichtet den Vorstand (Geschäftsführer) oder die Abwickler (Liquidatoren) einer Kapitalgesellschaft, auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind,

die Rechtsform,  
den Sitz und die Firmenbuchnummer der Gesellschaft,  
gegebenenfalls, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet,  
sowie das Firmenbuchgericht  
anzugeben.

Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Entsprechend der Übergangsregelung des Art. XXIII Abs. 12 FBG ist der § 14 HGB in der neuen Fassung am 1.1.1993 in Kraft getreten.

Probleme können sich nun, wie in der Anfrage aufgezeigt, vorübergehend dann ergeben, wenn für den Rechtsträger zu folge noch nicht durchgeföhrter ADV-Umstellung keine

- 3 -

Firmenbuchnummer vergeben ist. Das Bundesministerium für Justiz meint jedoch hiezu, daß - der ratio legis und dem als Vorbild dienenden Art. 4 der Publizitätsrichtlinie der EG entsprechend - in Analogie die HRB-Nummer und das Registergericht angegeben werden sollen, um den Zweck des Gesetzes, im Geschäftsverkehr eine Art Mindestpublizität zu gewährleisten und den Geschäftspartnern die Möglichkeit weiterer Information zu verschaffen, zu erreichen (so auch die überwiegende Auffassung in der Literatur: Oberhofer-Strickner, ÖJZ 1992, 119 ff., insb. 126; Brodil, RdW 1992, 333 ff.).

Mit Erlaß vom 2.12.1992, JMZ 10.004A/6-I 3/92, hat das Bundesministerium für Justiz diese Rechtsansicht den Firmenbuchgerichten mitgeteilt und ersucht, in Fällen, in denen bei Gericht angefragt wird, wie nach dem 1.1.1993 vorzugehen sei, auf die aufgezeigte Vorgangsweise hinzuweisen. Auch die Bundeswirtschaftskammer hat ihren Mitgliedern die in dem Erlaß ausgedrückte Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnis gebracht.

Zu 2 bis 4:

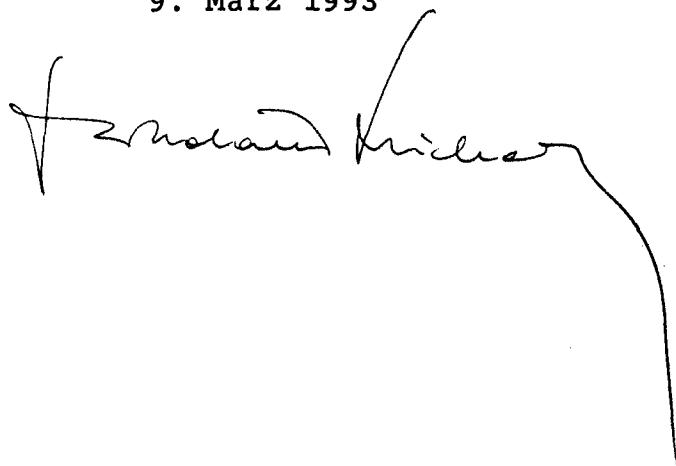
Die Vorbereitung einer solchen gesetzlichen Regelung ist nicht geplant.

Um nicht unnötige Kosten beim Druck der Geschäftspapiere entstehen zu lassen, stellt das Bundesministerium für Justiz zur Erwägung, zunächst eine geringere Auflage mit der HRB-Nummer herzustellen. Nach Umstellung des Firmenbuchs auf ADV und Vorliegen einer Firmenbuchnummer könnte dann bis zum Verbrauch dieser Geschäftspapiere ein Stampiglienaufdruck für die Angabe der Nummer verwendet werden. Bei Unternehmen, die eine Textverarbeitung einsetzen - dies wird wohl bei der Mehrzahl der hier in Frage

- 4 -

kommenden Unternehmen der Fall sein - ist die Anpassung überhaupt unproblematisch. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz muß daher auch nach Zuteilung der Firmenbuchnummer das vorhandene Geschäftspapier nicht vernichtet werden.

9. März 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franziska Krieger", is written over a curved line that extends from the date "9. März 1993" and ends with a vertical line.